

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

alt	neu
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>(1) Gemeinden desselben Verwaltungsbezirkes können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft). Ein solcher Zusammenschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>(1) Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft). Ein solcher Zusammenschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gemeindemitglieder, Initiativrecht</p> <p>(4) Der Initiativantrag muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gemeindemitglieder, Initiativrecht</p> <p>(4) Der Initiativantrag muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. <i>Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16a</p>	<p style="text-align: center;">§ 16a</p>

Verfahren des Initiativantrages	Verfahren des Initiativantrages
<p>(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Entspricht der Antrag den Vorschriften des § 16 Abs. 3, hat der Bürgermeister eine Sitzung der Gemeindewahlbehörde zur Prüfung des Antrages einzuberufen. Die Sitzung hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages stattzufinden.</p>	<p>„(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. <i>Der Bürgermeister hat in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, daß die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 entspricht,</i><i>• es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,</i><i>• er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben, betrifft,</i><i>• das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBL. I 20/2009 findet keine Anwendung), oder</i><i>• wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind.</i> <p><i>Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen. Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.</i></p>
<p>(2) Entspricht der Initiativantrag nicht den</p>	<p>(2) <i>Fällt die Behandlung des Initiativ-</i></p>

Vorschriften des § 16 Abs. 3, hat der Bürgermeister dem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, daß die Behandlung des Antrages durch die Gemeindewahlbehörde unterbleibt, und die Gründe dafür anzugeben.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat Initiativanträge darauf zu überprüfen, ob die Unterstützer in der notwendigen Anzahl zum Gemeinderat wahlberechtigt sind. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).

(4) Entspricht der Antrag der Vorschrift des Abs. 3 erster Satz, so ist er vom Organ, an das er gerichtet ist, zu behandeln. Entspricht der Antrag dieser Vorschrift nicht, so hat der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde dem Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, dass die Behandlung durch das angerufene Organ unterbleibt und die Gründe dafür anzugeben.

§ 16b

antrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

16 b

Behandlung des Initiativantrages	Behandlung des Initiativantrages
<p>(1) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organes aufgenommen wird.</p>	
<p>(2) Hat der Initiativantrag keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zum Gegenstand, betrifft er individuelle Verwaltungsakte oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben sowie Maßnahmen, die von den zuständigen Gemeindeorganen bereits verwirklicht worden sind, hat das angerufene Organ seine Behandlung abzulehnen, sonst die Angelegenheit zu behandeln.</p>	
<p>(3) Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muß der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungs-</p>	<p>(1) Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muß der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungs-</p>

bevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, überprüft die Gemeindevahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 3.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte ist vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages durch den Bürgermeister zu verständigen.

§ 27

Verhinderung und Vertretung des
Bürgermeisters

(2) Wenn der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den von ihm bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den vom Gemeindevorstand (Stadtrat) berufenen geschäfts-führenden Gemeinderat (Stadtrat) vertreten. In diesem Fall wird der Gemeindevorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 35

bevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, überprüft der *Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 1.*

(2) Der Zustellungsbevollmächtigte ist vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages durch den Bürgermeister zu verständigen.

§ 27

Verhinderung und Vertretung des
Bürgermeisters

(2) Wenn der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den *durch Verordnung* von ihm bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den vom Gemeindevorstand (Stadtrat) berufenen geschäftsführenden Gemeinderat (Stadtrat) vertreten. In diesem Fall wird der Gemeindevorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen, *der die Verordnung des Gemeindevorstandes kundzumachen hat.*

§ 35

Gemeinderat	Gemeinderat
<p>Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:</p> <p>4. der Beitritt zu und der Austritt aus Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft;</p> <p>22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:</p> <p>g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,-,</p>	<p>Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:</p> <p>4. <i>die Errichtung von Stiftungen und Fonds sowie</i> der Beitritt zu und der Austritt aus Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft;</p> <p>22. folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:</p> <p>g) die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 42.000,-,</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Gemeindevorstand (Stadtrat)</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Gemeindevorstand (Stadtrat)</p>
<p>(2) Dem Gemeindevorstand sind insbesondere vorbehalten:</p> <p>2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahres-</p>	<p>(2) Dem Gemeindevorstand sind insbesondere vorbehalten:</p> <p>2. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten), wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder <i>bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhält-</i></p>

<p>betrag bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 41.328,- und bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages nicht übersteigt;</p> <p>4. die Grundsatzentscheidung sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben bis zu dem Gesamtwert von € 36.300,-;</p> <p>(4) Der im § 35 Z. 22 lit. g und im Abs. 2 Z. 2 genannte Betrag ist durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu erhöhen, wenn sich der Index der Verbraucherpreise oder der an dessen Stelle tretende Index um jeweils mehr als 10 % erhöht hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Bürgermeister</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben</p>	<p><i>nissen der Jahresbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none">• bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und• bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages <i>laut Voranschlag</i> <p>nicht übersteigt;</p> <p>4. die Grundsatzentscheidung sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben bis zu dem Gesamtwert von € 42.000,-;</p> <p>(4) Der im § 35 Z. 22 lit. g und im Abs. 2 Z. 2 <i>und 4</i> genannte Betrag ist durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu erhöhen, wenn sich der Index der Verbraucherpreise oder der an dessen Stelle tretende Index um jeweils mehr als 10 % erhöht hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Bürgermeister</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die</p>
---	---

die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

§ 42

Gemeindeamt (Stadtamt)

(6) Der leitende Gemeindebedienstete kann den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderatsausschüsse ohne Stimm- und Antragsrecht beigezogen werden.

§ 45

Einberufung und Vorsitz

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.

(3) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich

Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen *mit Verordnung* zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

§ 42

Gemeindeamt (Stadtamt)

(6) *Gemeindebedienstete können* den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderatsausschüsse ohne Stimm- und Antragsrecht beigezogen werden.

§ 45

Einberufung und Vorsitz

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von *drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens* abzuhalten.

(3) Die Gemeinderatssitzung ist wie folgt

unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zuzustellen. Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

§ 50

einzuberufen:

- schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung
- mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder des Gemeinderates
- spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.

Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. *In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.* Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden – sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

§ 50

Befangenheit	Befangenheit
<p>(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung oder Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:</p> <p>1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;</p>	<p>(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung <i>und</i> Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:</p> <p>1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin oder Ehegatte beteiligt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• sie selbst,• ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,• ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,• ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,• ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und <p>eine Person, die mit dem Bürgermeister oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;</p>
<p style="text-align: center;">§ 51 Abstimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Abstimmung</p>
<p>(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.</p> <p>(2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p>	<p>(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die <i>Zustimmung von mehr als der Hälfte</i> der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.</p> <p>(2) <i>Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für</i></p>

Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.

§ 53
Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;

(3) Das Sitzungsprotokoll ist nach dem

einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält.

Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist *mit Stimmzettel* und geheim durchzuführen, wenn *dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn* es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Abstimmung ist *namentlich mit Stimmzettel durchzuführen*, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.

§ 53
Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit;

3a. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;

(3) Das Sitzungsprotokoll ist *längstens*

<p>Abfassen vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist dem Protokoll anzuschließen.</p>	<p><i>binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei Wochen statt findet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.</i></p>
<p>(4) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist umgehend jedem im Sinne des Abs. 3 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.</p>	<p><i>(4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.</i></p>
<p>(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates</p>	<p>(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates</p>

steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

(7) Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.

§ 56

steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. *Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.*

(7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.

§ 56

<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)</p> <p>(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse</p> <p>(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter zu führen. Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.</p>	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)</p> <p>(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter <i>Hinweis</i> auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse</p> <p>(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter zu führen. Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. <i>Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung abubrechen.</i> Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung</p>
---	---

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 61
Vorstellung

(2) Für das Vorstellungsverfahren gilt:

a) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde, deren Organ den Bescheid erlassen hat, oder unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Wird die Vorstellung bei der

der Tagesordnung unterbleibt.

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter *Hinweis* auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 61
Vorstellung

(2) Für das Vorstellungsverfahren gilt:

a) Die Vorstellung ist schriftlich bei der Gemeinde, deren Organ den Bescheid erlassen hat, oder unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. *Schriftliche Anbringen können in jeder technischen*

Gemeinde eingebracht, so ist sie ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch einen Monat nach deren Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme vorzulegen;

c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; wenn von dem Aufschub des Bescheides, gegen den die Vorstellung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit dessen Vollzug für die Partei, die Vorstellung erhoben hat, ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Vorstellung aufschiebende Wirkung zukommt. Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen;

§ 68

Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Wird die Vorstellung bei der Gemeinde eingebracht, so ist sie ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch einen Monat nach deren Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme vorzulegen;

c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. *Die Aufsichtsbehörde hat jedoch auf Antrag des Vorstellungswerbers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Vorstellungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.* Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen;

§ 68

<p data-bbox="252 170 730 259">Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen</p> <p data-bbox="341 887 639 976">§ 70 Vermögensnachweis</p> <p data-bbox="188 1048 794 1469">Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen. Die Vermögensnachweise für die Gemeindeunternehmungen, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen.</p> <p data-bbox="459 1984 528 2018">§ 73</p>	<p data-bbox="890 170 1369 259">Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen</p> <p data-bbox="820 331 1442 752"><i>(3) Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen, muß vorgesehen werden, daß dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.</i></p> <p data-bbox="979 887 1278 976">§ 70 Vermögensnachweis</p> <p data-bbox="820 1048 1433 1630">Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen <i>und zu bewerten</i>. Die Vermögensnachweise für <i>Eigenbetriebe</i>, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen. <i>Nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.</i></p> <p data-bbox="1098 1984 1166 2018">§ 73</p>
---	--

Beschuß des Voranschlages	Beschuß des Voranschlages
<p>(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen.</p>	<p>(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages <i>einschließlich des Dienstpostenplans</i> zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs <i>einschließlich des Dienstpostenplans</i> auszufolgen.</p>
<p>(2) Der Entwurf des Voranschlages ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Erinnerungen zu beschließen.</p>	<p>(2) Der Entwurf des Voranschlages <i>einschließlich des Dienstpostenplans</i> ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Erinnerungen zu beschließen.</p>
<p>(3) Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen. Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen: a) die Abgaben, insbesondere die jährlich</p>	<p>(3) Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag <i>einschließlich des Dienstpostenplans</i> dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.</p>

festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
b) die Höhe der erforderlichen Kassenkredite (§ 79);
c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und
d) den Dienstpostenplan.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 79
Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen.

§ 82

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag *einschließlich des Dienstpostenplans* ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 79
Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen. *Der Gemeinderat kann beim Beschluß des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.*

§ 82

Prüfungsausschuß	Prüfungsausschuß
<p>(1) Dem Prüfungsausschuß (§ 30) obliegt die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengerbarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.</p>	<p>(1) Dem Prüfungsausschuß (§ 30) obliegt die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, <i>und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluß der Gemeinde stehen</i>, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengerbarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen. <i>Die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuß entfällt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hierzu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorzulegen.</i></p>
<p>§ 83</p>	<p>§ 83</p>

<p style="text-align: center;">Erstellung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen, zu unterfertigen und vom Kassenverwalter gegenzuzeichnen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.</p> <p style="text-align: center;">§ 89</p>	<p style="text-align: center;">Erstellung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zu erstellen, zu unterfertigen und vom Kassenverwalter gegenzuzeichnen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluß hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder <i>Abgang</i> sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.</p> <p style="text-align: center;">§ 89</p>
--	---

<p>Überprüfung der Gemeindegebarung</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Genehmigungspflicht</p> <p>(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.</p>	<p>Überprüfung der Gemeindegebarung</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer <i>Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit</i> sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Genehmigungspflicht</p> <p>(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 und 2 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. <i>Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.</i> Bei Rechtsgeschäften</p>
--	---

<p>(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuß geleistet wird;2. Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuß geleistet wird;3. die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;4. die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen. <p>(5) Die Genehmigung ist zu versagen,</p>	<p>gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.</p> <p>(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muß durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlußfassung nachgewiesen werden;</i>2. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuß geleistet wird;3. Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuß geleistet wird;4. die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen;5. die Übernahme einer Haftung für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen.6. <i>Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Z. 2 und 3 dienen.</i> <p>(5) Die Genehmigung ist zu versagen,</p>
--	--

wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn die Maßnahme gesetzwidrig ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

§ 92

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von
Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben.

§ 103

wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn die Maßnahme *einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht* und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

§ 92

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von
Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben. *Wenn der Beschluss bereits vollzogen worden ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.*

§ 103

<p>Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel</p> <p>(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.</p> <p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden</p> <p>(5) Für die Wahl der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 102 Abs. 1, 3 und 4, 103 und 104 sinngemäß anzuwenden. Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der</p>	<p>Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel</p> <p>(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. <i>Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden.</i> Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.</p> <p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden</p> <p>(5) Für die Wahl der Mitglieder sowie der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 102 Abs. 1, 3 und 4, 103 und 104 sinngemäß anzuwenden. <i>Die von den Wahlparteien für die Ausschüsse Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden.</i> Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte</p>
---	--

<p>neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist. Zur gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters muß der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen werden, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt.</p>	<p>der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist. Zur gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters muß der Ausschuß vom Bürgermeister einberufen werden, der bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führt.</p>
--	--